



Verkündet am 10.09.2015

Scheel, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



**ARBEITSGERICHT BONN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rudolf Hahn,
pp., Johannesstr. 3, 99084 Erturt,

g e g e n

die Firma Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Ass. Petry, Deutsche Telekom AG, HBS, Labour
Law Service 6,
Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München,

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2015
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Löhr-Steinhaus als Vorsitzenden sowie
den ehrenamtlichen Richter Herr Behm und den ehrenamtlichen Richter Herr
Neumann

für R e c h t erkannt:

1. Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsverhältnis.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger brutto abzüglich erhaltenen
Arbeitslosengeldes in Höhe von € netto nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz

- aus jeweils € brutto abzüglich jeweils € netto seit dem 17.1.2014, 17.2.2014 und 17.3.2014.
- aus jeweils weiteren € brutto abzüglich jeweils € netto seit dem 17.4.2014, 17.5.2014, 17.6.2014, 17.7.2014, 17.8.2014, 17.9.2014, 17.10.2014, 17.11.2014, 17.12.2014 und 17.1.2015,
- aus jeweils weiteren € brutto abzüglich jeweils € netto seit dem 17.2.2015, 17.3.2015, 17.4.2015 und 17.5.2015,
- aus weiteren € brutto abzüglich € netto seit dem 17.6.2015 sowie
- aus weiteren € brutto seit dem 17.7.2015.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 15 % und die Beklagte zu 85 %.

5. Streitwert:

6. Eine gesonderte Zulassung der Berufung gem. § 64 Abs. 3 ArbGG erfolgt nicht.

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1991 der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Zuletzt wechselte er durch einen dreiseitigen Vertrag zur VTS GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Beklagten, die zum 27.8.2012 mit der Beklagten verschmolz. Von der VTS GmbH zur Nokia-Siemens-Network-Services GmbH (NSN-S GmbH) kam es zum 1.1.2008 zu einem Betriebsübergang, über den der Kläger mit Schreiben vom 16.11.2007 unterrichtet wurde. Der Kläger arbeitete fortan für die NSN-S GmbH, die den Geschäftsbetrieb zum 31.12.2013 einstellte und das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger kündigte.

Am 20.9.2007 wurde bei der Beklagten ein Memo betreffend die „Dekonsolidierung der VTS GmbH“ mit folgendem Inhalt verfasst:

Die Dekonsolidierung (Verkauf) der VTS GmbH wurde vom Konzernvorstand der DTAG beschlossen und genehmigt. Ein Vorvertrag mit dem Erwerber wurde Ende August bereits unterzeichnet.

(...)

Der Erwerber wird eine sog. Patronatserklärung abgeben, das heißt er garantiert einen Bestandsschutz der neuen Gesellschaft bis Januar 2009 (Insolvenzschutz).

Keine betriebsbedingten Kündigungen und Standortgarantie bis zum 31.12.2008.

(...)

DTAG zahlt an den Erwerber einen Verlust- und Restrukturierungsausgleich von max. 280 Mio € über 5 Jahre.

DTAG garantiert dem Erwerber eine sog. Workload in Höhe von 280 Mio. € über 5 Jahre in Form von Investitionsprojekten zu Marktkonditionen.

Der Kläger hat dem Betriebsübergang auf die NSN-S GmbH am 9.4.2013 gegenüber der Beklagten widersprochen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er über den Betriebsübergang zu der NSN-S-GmbH nicht ausreichend unterrichtet worden sei. Daher habe der Lauf der Frist für den Widerspruch gegen Betriebsübergang nicht begonnen und der Widerspruch sei rechtzeitig und rechtmäßig.

Er rügt dabei eine Vielzahl an vermeintlichen Fehler im Anhörungsschreiben und ist insbesondere der Auffassung, dass durch die begleitenden Maßnahmen, die Inhalt des Memos seien, die „Braut erst aufgehübscht“ wurde, um sie überhaupt zu verkaufen zu können. Dadurch, dass diese Umstände nicht hinreichend im Unterrichtungsschreiben genannt worden seien, sei die Unterrichtung über den Betriebsübergang fehlerhaft geblieben.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € brutto abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes in Höhe von € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus
 - € brutto seit dem 17.1.2014,
 - € brutto seit dem 17.2.2014,
 - € brutto seit dem 17.3.2014,
 - € brutto seit dem 17.5.2014,
 - € brutto seit dem 17.6.2014,
 - € brutto seit dem 17.7.2014,
 - € brutto seit dem 17.8.2014,
 - € brutto seit dem 17.9.2014,
 - € brutto seit dem 17.10.2014,
 - € brutto seit dem 17.11.2014,
 - € brutto seit dem 17.12.2014,
 - € brutto seit dem 17.1.2015,
 - € brutto seit dem 17.2.2015,
 - € brutto seit dem 17.3.2015,
 - € brutto seit dem 17.4.2015,
 - € brutto seit dem 17.5.2015,
 - € brutto seit dem 17.6.2015,
 - € brutto seit dem 17.7.2015 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bei der betrieblichen Altersversorgung der Beklagten unter der Personalnummer ab dem 1.1.2014 wieder anzumelden und die Beiträge unter Anrechnung der von der Nokia Siemens Networks Services GmbH & Co. KG zur Personalnummer eingezahlten Beiträge zu entrichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die neu gegründete NSN-S GmbH wie jedes andere Unternehmen mit wirtschaftlichen Risiken an den Markt gegangen sei. Die begleitenden Maßnahmen in Form der Patronatserklärung, der Standortgarantie, des Ausschlusses der betriebsbedingten Kündigungen und der wirtschaftlichen Unterstützung habe die Risiken für die im Wege des Betriebsübergangs übergehenden Arbeitnehmer vermindert. Darüber müsse keine Unterrichtung anlässlich des Betriebsübergangs erfolgen. Auch im Übrigen sei die Unterrichtung ordnungsgemäß erfolgt, so dass der Widerspruch verspätet erfolgt sei.

Im Übrigen sei der Widerspruch nach langem Zeitablauf verwirkt. Der Kläger sei „außer Sicht geraten“.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, deren Anlagen und auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, überwiegend begründet.

I.

1. Der Klageantrag zu 1) ist zulässig und begründet. Das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der VTS GmbH ist nicht zum 01.01.2008 auf die NSN-S GmbH übergegangen, da der Kläger über den Betriebsübergang nicht gemäß § 613 a Abs. 5 BGB unterrichtet worden ist und daher zulässigerweise dem Betriebsübergang durch Schreiben vom 9.4.2013 widersprechen konnte.

2. Der Veräußerer und/oder Erwerber haben den Arbeitnehmer so zu informieren, dass diese sich über die Person des Übernehmers und über die in § 613 a Abs. 5 BGB genannten Umstände ein Bild machen kann. Er soll durch die Unterrichtung eine ausreichende Wissensgrundlage für die Ausübung oder Nichtausübung seines Widerspruchsrechts erhalten. Dem Arbeitnehmer soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich weitergehend zu erkundigen und gegebenenfalls beraten zu lassen und dann auf dieser Grundlage über ein Für und Wider des Übergangs seines Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Der Inhalt der Unterrichtung richtet sich nach dem Kenntnisstand des Veräußerers und des Erwerbers zum Zeitpunkt der Unterrichtung. Ob eine erfolgt Unterrichtung den Anforderungen des § 613 a Abs. 5 BGB entsprochen hat, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BAG, 10.11.2011, 8 AZR 430/10, juris).

§ 613 a Abs. 5 BGB gebietet eine Information des Arbeitnehmers auch über die mittelbaren Folgen eines Betriebsübergangs, wenn zwar bei diesen nicht direkt Positionen der Arbeitnehmer betroffen werden, die ökonomischen Rahmenbedingungen des Betriebsübergangs jedoch zu einer so gravierenden Gefährdung der wirtschaftlichen Absicherung der Arbeitnehmer bei dem neuen Betriebsinhaber führen, dass dies als ein wesentliches Kriterium für einen möglichen Widerspruch der Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse anzusehen ist. Zu den wirtschaftlichen Folgen im Sinne von § 613 a Abs. 5 Nr. 3 BGB gehören auch solche Veränderungen, die sich nicht als rechtliche Folge unmittelbar der Bestimmung des § 613 a Abs. 1 bis 4 BGB entnehmen lassen. "Maßnahmen" im Sinne von § 613 a Abs. 5 Nr. 4 BGB sind alle durch den bisherigen oder neuen Betriebsinhaber geplanten erheblichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer (vergleiche BAG, 14. November 2013, 8 AZR 824/12, juris).

3. Nach diesen Grundsätzen stellt sich die Unterrichtung des Klägers mit Schreiben vom 16.11.2007 als fehlerhaft dar, so dass die Widerspruchsfrist des

§ 613 a Abs. 6 BGB nicht zu laufen begonnen hat, so dass der Widerspruch des Klägers vom 9.4.2013 rechtzeitig und wirksam erfolgt ist.

Eine Unterrichtung über eine Patronatserklärung einer am Unternehmensverkauf beteiligten Partei, über eine Standortgarantie und über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen sowie über andere finanzielle Begleitumstände gehört zu einer Information über die wirtschaftliche und soziale Situation der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer.

Es kann nach Auffassung der Kammer dahin gestellt bleiben, ob die im Memo beschriebenen den Verkauf flankierenden Maßnahmen ein „Aufhübschen der Braut“ (so LAG Sachsen, 16.5.2014, 3 Sa 9/14; ArbG Bonn, 8.7.2015, 2 Ca 2527/15) darstellt, die Finanzausstattung der Übernehmerin eher dünn und diese ohne die Auftragsgarantie vermutlich nicht lebensfähig gewesen wäre (vgl. ArbG Bonn aaO.) oder die im Memo beschriebenen Maßnahmen zusätzliche und damit vorteilhafte Schutzmaßnahmen für das neue Unternehmen und die betroffenen Arbeitnehmer darstellen (so die Beklagte).

Jedenfalls stellen sie Tatsachen dar, die die Entscheidung der betroffenen Arbeitnehmer über Vor- und Nachteile des Betriebsübergangs maßgeblich beeinflussen werden. Dabei kann es möglich sein, dass es sowohl Arbeitnehmer gibt, die diese flankierenden Maßnahmen als die Sicherheit des Arbeitsplatzes verbessernd ansehen, als auch andere Arbeitnehmer, die dies als beunruhigend ansehen. Ein verständiger Arbeitnehmer wird diese Informationen aus dem Memo aber zur Entscheidungsfindung heranziehen. Daher sind diese für eine ordnungsgemäße Unterrichtung gem. § 613 a Abs. 5 BGB unabdingbar (vgl. ArbG Bonn, 12.3.2015, 3 Ca 2088/14).

4. Das Widerspruchsrecht des Klägers ist auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht verwirkt, da es an einem Umstandsmoment fehlt.

5. Aufgrund seines wirksamen Widerspruchs ist der Kläger zunächst Arbeitnehmer der VTS GmbH geblieben. Mit der Verschmelzung der VTS GmbH ist

ein fortbestehendes Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien entstanden, so dass dem Klageantrag zu 1) stattgegeben wurde.

II.

Der Klageantrag zu 2) ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Ansprüche ergeben sich dem Grunde nach aus § 615 Satz 1 BGB aus dem Annahmeverzug der Beklagten.

Nachdem der Kläger bereits mit Schreiben vom 9.4.2013 den Widerspruch gegen den Betriebsübergang wirksam und fristgerecht erklärt hatte und das Arbeitsverhältnis mit der Betriebsübernehmerin beendet war, befand sich die Beklagte jedenfalls in der Zeit ab Januar 2015 im Verzug der Annahme der Arbeitsleistung des Klägers.

Für die Zeit von Januar 2014 bis Juli 2015 ergeben sich entgegen der Berechnung des Klägers Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt brutto abzüglich des bezogenen Arbeitslosengelds in Höhe von netto. Über den mit der Klage darüber hinaus gehenden Betrag war die Klage bei Stattgabe im Übrigen abzuweisen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Dabei waren allerdings die monatlich geschuldeten Beträge um das jeweils bezogene Arbeitslosengeld zu kürzen. Insoweit war die Klage hinsichtlich eines Teilbetrags des Zinsanspruchs abzuweisen.

III.

Soweit der Kläger die Anmeldung zur betrieblichen Altersversorgung und die Entrichtung der Beiträge begehrt, ist die Klage wegen mangelnder Bestimmtheit i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässig.

Die Klageschrift muss nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen

bestimmten Antrag enthalten. Der Klageantrag bestimmt Art und Umfang des Rechtsschutzbegehrens, der Rechtshängigkeit sowie der Rechtskraft einer abschließenden Entscheidung des Gerichts. Bei ungenügender Bestimmtheit des Klageantrags ist die Klage unzulässig.

Der Klageantrag bestimmt die begehrte Handlung nicht hinreichend bestimmt. Schon die Erörterungen im Kammertermin haben deutlich gemacht, dass unklar ist und bleibt, welche Handlungen die Beklagte nach dem Klageantrag erbringen soll. Man kann noch durch Auslegung des ersten Teils des Antrags zu 3) ermitteln, dass die Beklagte eine Willenserklärung in Richtung der betrieblichen Altersversorgung des Klägers abgeben soll. Offen bleibt aber, wem gegenüber die Beklagte die Erklärung abgeben soll und welchen Inhalt die Erklärung haben soll. Hinsichtlich des zweiten Teils des Antrags bleibt offen, welche Beitragsbeträge entrichtet werden soll und an wen.

Daher war die Klage diesbezüglich abzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht aufgrund §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert wurde auf drei Gehälter für den Klageantrag zu 1), in Höhe des Zahlungsbetrags bei dem Antrag zu 3) und in Höhe von € gem. §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 42 Abs. 1 Satz 2 GKG ff. ZPO i.V.m. § 23 Abs. 3 RVG festgesetzt.

Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls konnte die Berufung nicht gem. § 64 Abs. 3 ArbGG gesondert zugelassen werden.

oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Löhr-Steinhaus

